

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 7. Oktober 2015 die folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung) beschlossen.

Präambel

Den öffentlichen Grünanlagen kommt in einer Stadt neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu. Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu schützen und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt
- (2) Saalfeld/Saale befindlichen öffentlichen Grünflächen und deren Einrichtungen. Grünflächen sind insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, Parks, Spielplätze, Bolzplätze und bestimmte ökologische Flächen.
- (3) Bestandteile von Grünflächen sind:
 - a) Vegetationsflächen,
 - b) Bäume sowie deren Kronentraufbereich, Hecken und Gebüsche,
 - c) Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Thüringer Straßengesetzes unterliegen,
 - d) alle Gegenstände und Baulichkeiten, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Pflanzkübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Geländer, Zäune u.a.,
 - e) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spiel- und Sportgeräte, Bänke und Tische, Papierkörbe u.a.,
 - f) ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 - a) die Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen,
 - b) Kleingartenanlagen,
 - c) Grünstreifen, Verkehrsinseln und dgl. (Straßenbegleitgrün), die Teil einer gewidmeten Straße gemäß § 2 Abs.2 Thüringer Straßengesetz sind.
- (4) Der genaue Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Auflistung der Grünanlagen, den Flurstücks- und den Objektnummern (siehe Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist. Sämtliche Flächen sind auf Karten erfasst. Diese können im Tiefbauamt, Sachbereich Grünflächen eingesehen werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Widmung und Einziehung

- (1) Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs. 1 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünanlage durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen.
- (2) Eine öffentliche Grünanlage kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.

§ 3 Status, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Saalfeld/Saale. Die in öffentlichen Grünanlagen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.
- (2) Die Stadt Saalfeld/Saale haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Saalfeld/Saale zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünanlagen.

§ 4 Recht auf Benutzung

- (1) Jede Person hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spieles nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen ist Kindern bis zum Alter von 14 Jahren vorbehalten, davon ausgenommen sind Bolzplätze und altersgerecht ausgestattete Jugendspielplätze. Kindern unter 5 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen gestattet. Nach Einbruch der Dunkelheit und wenn durch die Witterung der Fallschutz nicht mehr gegeben ist, ist die Benutzung der Spielgeräte untersagt.

§ 5 Verhalten in den Grünanlagen, Erlass von Parkordnungen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die Anlagen sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

- (3) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.
- (4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern untersagt:
- a) das Befahren, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Rad fahren, ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie die Nutzung von Kleinkinderrädern,
 - b) das Beseitigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
 - c) das Pflücken von Blumen und sonstige Beschädigung von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen, der unberechtigte Schnitt von Gehölzen, sowie das Entnehmen von Erdmaterial,
 - d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen einschließlich Werbeanlagen,
 - e) das Entfernen, Verstellen oder zweckwidrige Verwenden von Bänken, Abfallbehältern und Hinweisschildern,
 - f) Tiere, insbesondere Hunde auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen mitzuführen; ausgenommen sind Durchgangswege, hier ist eine kurze Leine anzulegen,
 - g) Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen, ausgenommen davon sind die Grünanlagen die dafür vorgesehen sind: Saaleaue im Bereich Wüste Köditz bis Görzinsel, Bernhardsgraben in Gorndorf, Zechengrund in Beulwitz, Saaleaue in Obernitz,
 - h) das Fangen, Jagen und sonstige Belästigung von Tieren sowie das Anlegen von Futterplätzen,
 - i) das Reiten außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege,
 - j) das Baden oder das Baden lassen von Hunden und sonstigen Tieren in Brunnen,
 - k) die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot, das Anmalen oder Besprühen mit Farbe,
 - l) das Betreiben von offenen Feuerstellen und Grillplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - m) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
 - n) das Betreten von abgelassenen Wasseranlagen und Brunnen,
 - o) der Aufenthalt außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten,
 - p) die Ausübung von Sport, insbesondere Ballspielen und Rodeln auf allgemein benutzbaren Grünflächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können oder eine Beschädigung der Flächen erfolgt,
 - q) der Gebrauch von Schusswaffen, Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von motorgetriebenen Fahrzeugen und Fluggeräten,
 - r) die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 - s) das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln; das Durchführen von Veranstaltungen aller Art.
- (5) Auf Antrag kann in Bezug auf den konkreten Einzelfall Befreiung von den Verboten des § 5 Absatz 4 durch Sondernutzungserlaubnis bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (6) Die Stadt Saalfeld/Saale kann für einzelne Grünanlagen Parkordnungen mit Öffnungszeiten und gesonderten Verhaltensregeln festlegen.

§ 6 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (2) Die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 4 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Tiefbauamtes, SB Grünflächen. Für die Gebührenpflicht gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagegebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:
 - a) das Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
 - b) Aufgrabungen jeder Art,
 - c) Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
 - d) das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art, ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt Saalfeld/Saale,
 - e) sämtliche Nutzungen gemäß § 5 Abs. 4, sofern im konkreten Einzelfall eine Befreiung vom Verbot nach § 5 Abs. 5 erteilt wurde.
- (3) Der Antrag auf Sondernutzung soll folgende Angaben enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift, die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Art, Ort, voraussichtliche Dauer und Begründung der Notwendigkeit der Sondernutzung,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (4) Die Erlaubnis wird per Bescheid erteilt. Dieser ist mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Stadtverwaltung vorzulegen.
- (5) Die Erlaubnis ist stets befristet oder widerruflich und nicht übertragbar. Auf ihre Erteilung besteht kein Anspruch. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (6) Maßnahmen zur Abwendung von Not- und Havariesituationen sind nicht erlaubnisbedürftig.
- (7) Bei allen Vorhaben, die kommunale Grünanlagen tangieren, ist das Tiefbauamt, Sachbereich Grünflächen rechtzeitig einzubeziehen. Beginn und Ende von Maßnahmen im Schutzbereich dieser Satzung ist dem Tiefbauamt, Sachbereich Grünflächen anzuzeigen.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen für den Sondernutzungsnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Sondernutzungsnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der Sondernutzungsnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (2) Die Stadt kann von dem Sondernutzungsnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Grünanlage durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (3) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Grünanlage, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Grünanlage festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Benutzungssperre

- (1) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen und Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

- (2) Die Benutzung von Wegen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 11

Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:
- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) in den Grünanlagen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Grünanlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.
- (2) Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 5 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Benutzer behindert und belästigt,
 - b) § 5 Abs. 2 u. 3 Anlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert und diesen Zustand nicht umgehend auf seine Kosten beseitigt,
 - c) § 7 eine Grünanlage ohne erforderliche Erlaubnis über ihre Zweckbestimmung hinaus benutzt oder eine erteilte Erlaubnis auf Verlangen nicht vorweisen kann,
 - d) § 11 sich trotz bestehendem Anlagenverbot in einer Anlage aufhält.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiter, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Abs. 5 entgegen:
- a) § 5 Abs. 4 lit. a in Grünanlagen mit Kfz oder Fahrrädern fährt oder Kfz und Anhänger parkt, abstellt oder reinigt,
 - b) § 5 Abs. 4 lit. b Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen beseitigt,
 - c) § 5 Abs. 4 lit. c Blumen pflückt, Pflanzen, Bäume und Sträucher beschneidet, beschädigt oder Sand oder Erde entnimmt,
 - d) § 5 Abs. 4 lit. d Gegenstände oder Webeanlagen errichtet, aufstellt oder anbringt,
 - e) § 5 Abs. 4 lit. e Bänke, Abfallbehälter oder Hinweisschilder entfernt, verstellt oder zweckwidrig benutzt,
 - f) § 5 Abs. 4 lit. f Tiere, insbesondere Hunde auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen mitführt oder Hunde unangeleint auf Wegen mitführt,
 - g) § 5 Abs. 4 lit. g Tiere, insbesondere Hunde, frei außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche laufen lässt,
 - h) § 5 Abs. 4 lit. h wilde oder verwilderte Tiere fängt, jagt oder sonst wie belästigt oder Futterplätze anlegt,
 - i) § 5 Abs. 4 lit. i außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege reitet,

- | | | |
|----|-------------------|---|
| j) | § 5 Abs. 4 lit. j | Tiere in Brunnen baden lässt, |
| k) | § 5 Abs. 4 lit. k | Anlagen und ihre Bestandteile verunreinigt oder anmalt oder besprüht, Hundekot nicht beseitigt, |
| l) | § 5 Abs. 4 lit. l | offene Feuerstellen oder Grillplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen betreibt, |
| m) | § 5 Abs. 4 lit. m | Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder nächtigt, |
| n) | § 5 Abs. 4 lit. n | abgelassene Brunnen und Wasseranlagen betritt, |
| o) | § 5 Abs. 4 lit. o | sich außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten in einer Anlage aufhält, |
| p) | § 5 Abs. 4 lit. p | Flächen durch die Ausübung von Sport, Rodeln und dergleichen beschädigt, |
| q) | § 5 Abs. 4 lit. q | Schusswaffen, Wurf-, Schieß- und Schleudergeräte benutzt, motorbetriebene Fahrzeuge oder Fluggeräte in Betrieb nimmt, |
| r) | § 5 Abs. 4 lit. r | die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet, |
| s) | § 5 Abs. 4 lit. s | gewerbliche Aktivitäten betreibt, Veranstaltungen durchführt oder musiziert oder bettelt, |

- (3) Gemäß § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, S. 706), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der festgesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Saalfeld bzw. in deren Auftrag beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristensetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar, wenn Gefahr im Verzug entsteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Laufende Verträge

Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten der Satzung bestehen, tritt diese zurück.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung) vom 18. August 2008 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen

(Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Saalfeld/Saale)

Arnsger euth

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
1	197/3	Feuerwehruzufahrt + Sportplatz
2	198/9	Feuerwehruzufahrt + Sportplatz
3	489/23	Am Bergäcker / Spielplatz
4	497/3	Streuobstwiese
5	497/6	Ziegenbockwiese

Beulwitz

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
6	26/12	Am Edelhof/Dorfplatz
7	43/14	Sportplatz
8	50	Sieben Linden / Streuobstwiese
9	53/22	Sportplatz
10	53/45	Am Sportplatz
11	78/4	Sieben Linden + Straße
12	176/12	Unterwirbacher Straße / Hang gegenüber Bornweg

Wöhlsdorf

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
13	50	großes Denkmal Prinz-L.-Ferdinand
14	115/1	Dorfstraße
15	168	kleines Denkmal Prinz-L.-Ferdinand

Crösten

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
16	56/1	Straße der Freundschaft
17	58/2	Straße der Freundschaft

Remschütz

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
18	42/6	Kunstufer
19	76/25	Preilipper Straße
20	76/28	Dorfanger
21	76/29	Dorfanger
22	77/88	Dorfanger / Platz
23	216/4	F.-Geyer-Str./Böschung
24	427/6	Göritzinsel

Göritzinsel, Saaleaue und Grünhain

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
25	743/9	Unterm Kitzerstein (Uferböschung)
26	1249/4	Streuobstwiese Baderberg
27	1355/5	Grünhain
28	1357/2	Bleichanger
29	1358/4	Bleichanger
30	1358/5	Sportanlage Saaleaue
31	1358/6	Bleichanger, Zeisssteg
32	1360/2	Sportanlage Saaleaue
33	1360/3	Unterm Schloss
34	1363/1	Unterm Schloss
35	1366/1	Schlosswiesen
36	1369/3	nördlich Siechenbach
37	1370/2	nördlich Siechenbach
38	1371/1	nördlich Siechenbach
39	1373/3	nördlich Siechenbach
40	1375/6	Weidig
41	1380/9	Weidig
42	1381/3	nördlich Weidig
43	1389/3	westlich des Saaleradweges, vor der Bahnbrücke
44	1400/3	Saaleradweg zwischen Nordtangente + Göritzinsel
45	1401	Hundeverein
46	1402	nördlich Nordtangente

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
47	1403	nördlich Nordtangente
48	1404/2	nördlich Nordtangente
49	1404/3	nördlich Nordtangente
50	1410/12	Unterm Kitzerstein
51	1410/13	Saaleaue
52	2874/5	Streuobstwiese Wüste Köditz
53	2875/13	Rand Streuobstwiese
54	2891/6	Unterm Kitzerstein
55	2891/7	Saaleaue von Pioniersteg bis Beginn Unterm Kitzerstein
56	2940/13	Brunnenstraße/Zwetschengrund
57	3070/4	Wüste Köditz
58	3120/11	Wüste Köditz
59	5806/3	unterhalb Schlosspark
60	7077/3	Am Schieferhof
61	7174/10	Saaleaue, nördlich Weidig
62	7182/14	Saaleaue, nördlich Weidig
63	78/5	Göritzinsel
64	78/6	Göritzinsel
65	79	Göritzinsel
66	80	Göritzinsel
67	81	Göritzinsel
68	83/3	Göritzinsel
69	89/2	Göritzinsel
70	92/3	Göritzinsel
71	96/4	Göritzinsel
72	98/3	Göritzinsel
73	100/2	Göritzinsel
74	101/3	Göritzinsel
75	104/5	Göritzinsel
76	105/4	Göritzinsel
77	108/4	Göritzinsel
78	109/5	Göritzinsel
79	112/4	Göritzinsel

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
80	113/4	Göritzinsel
81	116/4	Göritzinsel
82	118/3	Göritzinsel
83	216/4	Florian-Geyer-Straße gegenüber Nr. 51- 61
84	427/6	Göritzinsel

Graba/Gewerbegebiet Mittlerer Watzenbach

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
85	4340/8	Rudolstädter Straße
86	4378/4	Rudolstädter Straße
87	4379/4	Rudolstädter Straße / Lärmschutzwall
88	4412/27	Hannostraße
89	4446/3	Am Watzenbach
90	4448/1	Am Watzenbach einschl. Spielplatz
91	4448/2	Am Watzenbach
92	4600/12	Rudolstädter Straße
93	5814/5	Schlossberg
94	7047/1	Am Watzenbach
95	7080/6	Schlossberg
96	7136/31	Grabaer Straße
97	7164/14	Grabaer Straße

Altsaalfeld/Bahnhof

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
98	1334/2	Hüttenstraße / alter Brückenkopf
99	1336/3	Hüttenstraße / Brücke
100	1336/5	Hüttenstraße / Rondell
101	1410/10	Altsaalfelder Straße
102	1554/3	Eisen-/Kulmstraße
103	5133/29	Bahnhofstraße
104	5133/38	Bahnhofstraße
105	5256	Altsaalfelder Straße vor der Fußgängerbrücke
106	5390/16	Pestalozzistraße / Spielplatz

Südstadt

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
107	2940/13	Brunnenstraße / Zwetschengrund
108	2975/15	Knoch-/Reinhardtstraße / Katharinenplatz
109	3016/8	Brunnenstraße / Spielplatz
110	3083/1	Südstadtstraße / Streuobstwiese
111	3084/1	Südstadtstraße / Streuobstwiese
112	3085/1	Südstadtstraße / Streuobstwiese
113	3086/1	Südstadtstraße / Streuobstwiese
114	3089/3	Reschwitzer Straße / Caravanplatz
115	3116/12	Südstadtstraße
116	3121/7	Neumühlenweg / Turmlaube
117	3223/14	Bergfriedpark
118	3223/24	Bergfriedpark
119	3223/45	Bergfriedpark
120	3223/51	Bergfriedpark
121	3573/12	Adrianstal
122	3689/11	Knochstraße

Obernitz

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
123	27/3	Spielplatz
124	28/3	Spielplatz
125	285/6	Festplatz
126	286/7	Sportplatz und Saaleaue
127	286/8	Sportplatz und Saaleaue
128	287/1	Saaleaue

Garnsdorf

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
129	4032/25	Streuobstwiese Lärchenhölzchen
130	6004/2	Feengrottenweg, am Bachufer und Fußweg
131	6020/1	Garnsdorfer Straße, Trafo gegenüber Einmündung Unterm Breiten Berg
132	6032/5	Feengrottenweg, Bushaltestelle

Siechenbachtal/Wittmannsgereuther Straße

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
133	1035/6	unterer Siechenbach (Lange Wiesen Weg bis Friedensstraße)
134	4126	oberer Siechenbach (Hohe Straße bis Am oberen Siechenbach)
135	4227/1	Eckardtsanger / Skateanlage 1
136	4228/68	Eckardtsanger / Spielplatz Skateanlage
137	4231/5	mittlerer Siechenbach (Am Brendelgarten bis Lange Wiesen Weg)
138	4308/7	Friedhofstraße
139	4400	Siechenbach / Nähe Alte Freiheit
140	4750/5	Wittmannsgereuther Straße
141	4835/3	Sandweg / Spielplatz
142	4851/6	Sandweg / Spielplatz
143	5812/10	Siechenbach ab Schlossberg abwärts
144	5813/3	Siechenbach ab Schlossberg abwärts

Obere Stadt und Gebiet Rainweg

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
145	1023/37	Friedensstraße Einmündung Promenadenweg
146	1024/4	Viehtreibe
147	1027/14	Viehtreibe
148	2975/15	Reinhardtstraße
149	3809/9	Grünzug am Köditzbach
150	3841/85	Spielplatz Kircher-/Grobstraße
151	3846/52	Sonneberger Straße / Feldschlösschen
152	3867/9	Pfortenstraße Einmündung Körnerstraße

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
153	3871/8	Pfortenstraße Einmündung Kleist- u. Körnerstraße
154	3874/21	Pfortenstraße Einmündung Kleiststraße
155	3993/46	Rainweg
156	3993/93	Fußweg zur Lessingstraße
157	4032/23	Zum Eckardtsanger / Viehtreibe
158	4033/11	Zum Eckardtsanger / Viehtreibe
159	6294/24	Druschplatz

Erweitertes Stadtzentrum

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
160	683	Hinter der Mauer/Stadtmauer
161	687/4	Hinter der Mauer
162	705/4	Park Niedere Köditzgasse
163	710/2	Hoher Schwarm, direktes Umfeld
164	713/8	Park Hoher Schwarm
165	710/2	Hoher Schwarm
166	713/8	Hoher Schwarm
167	715/4	Park Hoher Schwarm
168	720	Park Schlösschen Kitzerstein
169	752/2	Breitscheidstraße, Wallgraben (Hang zur Saaleaue)
170	754/3	Breitscheidstraße, Wallgraben
171	756/3	Breitscheidstraße, Wallgraben
172	794/8	Knochstraße
173	802	Dürerstraße, Spielplatz
174	803/4	Dürerstraße, Parkanlage und Spielplatz
175	846/12	Puschkinstraße
176	1038/4	Claudiusstraße / Bauernwiese
177	1040/4	Park an der Martinskapelle
178	1147/2	Spielplatz Lindenplatz
179	1292/8	Puschkinpark
180	2981/98	Platz Grüne Mitte
181	3929	Lutherstraße, Spielplatz Ostberg
182	3930/17	Jahnstraße, Jugendanlage

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
183	3930/22	Jahnstraße, Jugendanlage
184	5805/2	Schlosspark
185	5805/4	Schlosspark
186	5811	Am Schlossbrunnen

An der Heide/Geraer Bahnbogen

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
187	1741/6	Langenschader Straße
188	5729	Langenschader Straße, Abzweig An der Heide

Gorndorf/Geraer Straße

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
189	1546/1	Brauhaus Saalfeld / Skateanlage 2
190	2098/59	Adlerstraße / Spielplatz
191	2107/11	Gorndorfer Straße / Bushaltestelle
192	2112/101	Meisenweg / Spielplatz
193	2112/129	Adlerstraße / Spielplatz
194	2112/132	Adlerstraße / Trafo

Gorndorf/südlich der Geraer Straße

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
195	2122/45	Rathenaustraße, ehemaliger Spielplatz
196	2182/138	Rathenaustraße
197	2252/8	Verbindungsstraße Hinterm Bahnhof/Am Bernhardsgraben
198	2266/7	Am Bernhardsgraben
199	2279/4	Bernhardsgraben
200	2302/2	Bernhardsgraben
201	2302/3	Bernhardsgraben
202	2412/4	Bernhardsgraben

Gorndorf

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
203	7183/199	Am Bernhardsgraben 14
204	7183/254	Am Bernhardsgraben
205	7183/266	Albert-Schweitzer-Straße / Bürgerpark
206	7183/268	Am Bernhardsgraben / Spielplatz
207	7183/270	Am Bernhardsgraben, ehemaliger Blockstandort
208	7183/295	Am Bernhardsgraben
209	7183/297	Albert-Schweitzer-Straße / Ärztehaus
210	7183/298	Albert-Schweitzer-Straße
211	7183/301	Albert-Schweitzer-Straße
212	7183/307	Albert-Schweitzer-Straße
213	7183/323	Albert-Schweitzer-Straße
214	7183/328	Albert-Schweitzer-Straße
215	7183/333	Albert-Schweitzer-Straße
216	7183/338	Albert-Schweitzer-Straße
217	7183/348	Stauffenbergstraße / Parkplatz
218	7183/354	Albert-Schweitzer-Straße, vor der Bibliothek
219	7183/357	Albert-Schweitzer-Straße
220	7183/360	Albert-Schweitzer-Straße
221	319/13	Am Lerchenbühl
222	319/14	Am Lerchenbühl

Altgorndorf

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
223	128/2	Bahndamm
224	259/14	Am Anger
225	259/15	Am Anger
226	259/17	Am Anger
227	259/23	Am Anger
228	259/32	Am Anger
229	259/33	Am Anger
230	259/34	Am Anger

Idf.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
231	259/35	Am Anger
232	260/5	Am Anger
233	503/39	Schlackenstraße, Bahnübergang Zufahrt GEMES
234	557/17	Geraer Straße, Abzweig Am Anger
235	558	Geraer Straße, Abzweig am Anger